

klemmten Steinen u. a.) sowie bei Arbeitspausen ist das Triebwerk der Maschine auszurücken. Es darf erst wieder eingerückt werden, nachdem der die Maschine Bedienende seinen Sitz wieder eingenommen hat.

(2) An landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten — gleichviel, ob sie mit motorischer oder tierischer Kraft angetrieben werden — dürfen kleine Reparaturarbeiten, das Auswechseln von Geräteteilen, die Beseitigung von Störungen, das Ölen und Abschmieren, Reinigungsarbeiten usw., nur vorgenommen werden, wenn das Getriebe oder der Motor abgestellt und die Zugtiere abgesträngt sind.

#### § 19

Sensen sind beim Transport und beim Ablegen im Geräteraum mit einem zuverlässigen Schutz für die Schneide zu versehen, der nur beim Gebrauch oder beim Schärfen der Sensen abgenommen werden darf.

#### § 20

Der Auspuff an motorisierten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten muß so eingerichtet sein, daß die Beschäftigten durch die Auspuffgase nicht belästigt oder gefährdet werden.

#### § 21

Auf fahrbaren Schädlingsbekämpfungsgeralten ist vor dem Fahrersitz eine genügend hohe Schutzstange anzubringen.

#### § 22

Eggen dürfen während des Arbeitsganges nur mittels Eggehaken ausgehoben werden.

#### § 23

Bei Drillmaschinen ist an der Innenseite des Saatkastendeckels folgender Hinweis in deutlicher und dauerhafter Schrift anzubringen: „Vorsicht! Nicht in den Saatkasten greifen! Keine Säcke, Werkzeuge oder sonstige Geräte hineinlegen!“

#### § 24

Bodenfräsen müssen zwischen Motor und Fahrzeug sowie zwischen Fahrwerk und Fräswalzenantrieb ausrückbare Kupplungen haben. Diese müssen gegen unbeabsichtigtes Einrücken gesichert sein.

#### § 25

Das Fahrwerk der Fräsen von mehr als 150 kg Gesamtgewicht ist so einzurichten, daß die Bewegung der Laufräder voneinander unabhängig ist.

#### § 26

Die Haube über der Fräswalze muß so beschaffen sein, daß Fußverletzungen durch den über dem Erreich freilaufenden Teil der Fräswerkzeuge vermieden werden. Die Seitenwände der Haube müssen die Aufschrift tragen: „Achtung, Gefahr! Nicht in die Nähe der Fräswerkzeuge treten!“

#### § 27

Die Führungsholme müssen so lang sein, daß der Lenker der Fräse auch beim Wenden in genügendem Abstand von den Fräswerkzeugen bleibt. §

#### § 28

Fräsen, die auf Grund ihrer Bauart oder wegen I der Verrichtung besonderer Arbeiten durch eine

zweite Person von der Seite her gestützt oder geführt werden müssen, sind so zu umwehren, daß es möglich ist, gefahrlos neben den Fräswerkzeugen oder dem Fahrwerk einherzugehen.

#### § 29

Durch geeignete Stützen muß, wenn an den Fräswerkzeugen gearbeitet wird (Entfernen von Steinen, Wurzeln, Draht usw., Auswechseln von Fräswerkzeugen), der hintere Teil der Fräse sicher hochgehalten werden.

#### § 30

Beim Auswechseln der Werkzeuge oder anderen Arbeiten an den Fräswerkzeugen ist der Motor auszuschalten. Nach dem Fräsen (z. B. beim Arbeitsplatzwechsel, beim Überführen an die Aufbewahrungsstelle) ist der Fräswalzenantrieb auszuschalten.

#### § 31

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Ministerium für Arbeit  
I.V.: Malter  
Staatssekretär

### Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 112.

#### — Rücken und Aufsetzen von Holz —

Vom 19. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

#### § 1

Allgemeines

Für das Rücken von Holz durch Tragen, Ziehen, Schleppen (Schleifen), Fahren, Seilen, Winden, Rollen (Wälzen), Rutschen (Treiben), Luiten, Schießen, Triften, Holzen (Lassen), Fällern, Bocken, Stürzen, Riesen (Schleusen) und Schlitteln sowie das Aufsetzen, Stapeln, Aufgantern und Aufschranken des Holzes gelten sinngemäß neben dieser Arbeitsschutzbestimmung die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 111 — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen —.

Rücken von Holz

#### § 2

(1) An Berghängen ist bei Nebel, bei Glatteis oder wenn der Boden durch Regen schlüpfrig geworden ist, das Rücken und Aufsetzen von Holz verboten. Dasselbe gilt für das Schleppen von Langholz durch Zugtiere und Zugmaschinen sowie für das Arbeiten mit Seilwinden.

(2) In der Dämmerung darf nur bei ausreichender Sichtweite gearbeitet werden.

#### § 3

Beim Rücken oder Aufsetzen von Holz (in Hanglagen) dürfen die Beschäftigten nur in Gruppen nebeneinander arbeiten, damit sie einander nicht behindern oder gefährden. Bei gelohem Holz oder Glätte darf aufwärts nur bei einer Steigung von höchstens 15° gearbeitet werden.